

Mittheilung des Senats

vom 8. Januar 1875.

1. Abänderung der Verfassung und der auf dieselbe sich beziehenden Gesetze in Folge der Reichsgesetze.

Dem Senate hat die wegen dieses Gegenstandes in Gemäßheit des § 67 b der Verfassung niedergesetzte Deputation den ihr obliegenden gutachtlichen Bericht eingereicht.

Indem der Senat diesen Bericht der Bürgerschaft mittheilt, zeigt er derselben hiedurch an, daß, mit Ausnahme des Vorschlages zu § 9 der Verfassung alle übrigen von der Deputation empfohlenen Abänderungen von ihm, und zwar diejenigen, welche die Verfassung betreffen, unter Befolgung des § 67 (c. d.) der Verfassung in zwei verschiedenen Sitzungen von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder angenommen worden sind, und knüpft daran die Aufforderung an die Bürgerschaft, nunmehr auch ihrerseits zur Berathung und Beschlußnahme hinsichtlich des vorliegenden Gegenstandes dem § 67. der Verfassung gemäß zu schreiten und sodann ihm das Ergebnis anzuzeigen.

Den Vorschlag der Deputation zum § 9 der Verfassung, daß in § 9 der Verfassung für „deutsche Staaten“ „deutsche Bundesstaaten“ und für „fremde“ „andere Staaten“ gesetzt werde, — nimmt der Senat nicht an, weil er diese Abänderung für mindestens überflüssig hält. Es kann seines Erachtens nach dem gegenwärtig geltenden öffentlichen und internationalen Rechte keinem Zweifel unterliegen, daß der Ausdruck „deutsche Staaten“ ebenso wie der Ausdruck „deutsche Bundesstaaten“ im Sinne der Verfassung und anderer Bremischer Gesetze nur die zum Deutschen Reiche gehörenden Staaten bezeichnet. Andererseits ist es nicht zweckmäßig, durch eine Verfassungsänderung zu Zweifeln an der Bedeutung des in anderen Gesetzen vorkommenden Ausdruckes „deutsche Staaten“ Anlaß zu geben.

Bericht der Deputation. (Eingereicht am 23. December 1874.)

Anlage.

Unterm 7. Mai 1873 berichtete Auftrags gemäß die Deputation über die nach ihrer Ansicht in Folge der Reichsgesetze sich empfehlenden Abänderungen der Bremischen Verfassung und der auf dieselben sich beziehenden Gesetze, und bemerkte zu ihren die Verfassung insbesondere betreffenden Vorschlägen, daß, um diese verfassungsmäßig zu verwirklichen, vorab noch der durch die Verfassung vorgeschriebene Weg höheren Orts werde zu beschreiten sein.

Die Bürgerschaft lehnte in ihrer Sitzung vom 7. Januar 1874 zwar die Deputationsvorschläge ab, beantragte jedoch bereits am 22. April die Wiederaufnahme der Verhandlung über die in Frage stehenden Abänderungen mit der Anheimgabe, die nach § 67 der Verfassung nun nöthig werdende Begutachtung der bestehenden Deputation aufzutragen.

Der Senat erklärte sich unterm 9. Juni mit solcher Wiederaufnahme einverstanden, und brachte, um die Angelegenheit auf den nach dem alleg. § 67 der Verfassung correcten Weg zu leiten,

die von der gedachten Deputation in deren Bericht vom 7. Mai 1873 vorgeschlagenen sowie die aus dem erwähnten Grunde (als einer Folge der Reichsgesetze) etwa noch außerdem erforderlich scheinenden Abänderungen der Verfassung

nunmehr seinerseits zum formellen Antrag (§ 67 a.), forderte zugleich die Bürgerschaft auf, diesem Antrage Folge zu geben (§ 67 b.), und genehmigte im Voraus seinerseits ebenfalls, daß die erwähnte Deputation mit der nach § 67 b. der Verfassung erforderlichen gutachtlichen Berichterstattung beauftragt werde.

Unter gleichmäßiger Aufforderung, bezw. Genehmigung beantragte der Senat dann noch eine veränderte Fassung des § 73 der Verfassung, durch welche den vor

ihrem Eintritt in den Bremischen Staatsverband bereits in das Richtercollegium wählbar gewesen. Rechtsgelehrten diese Eigenschaft erhalten bleibe, sowie den deutschen Rechtsgelehrten, welche in einem anderen deutschen Staate die Befähigung, daselbst ein ordentliches Richteramt zu bekleiden, erworben haben, und hierauf drei Jahre im Bremischen Staate als Rechtsgelehrte in practischer Wirksamkeit gewesen sind, die Wählbarkeit verliehen werde.

Endlich erwiederte am 8. Juli hierauf die Bürgerschaft den Anträgen des Senats völlig entsprechend.

Demnach giebt die berichtende Deputation das ihr obliegende Gutachten wie folgt ab:

1) Im Allgemeinen hat sie über die Frage, ob und welche Abänderungen unserer Verfassung in Folge der Reichsgesetze erforderlich oder zweckmäßig seien, ihre Ansicht in dem am 7. Mai 1873 erstatteten Berichte ausgesprochen.

2) Im Besonderen erachtet sie die dort in Vorschlag gebrachten Abänderungen nach wie vor als die allein erforderlichen und zweckmäßigen. Nur dürfte es sich empfehlen auch mit dem § 9 eine Abänderung dahin vorzunehmen,

daß für deutsche Staaten — gesetzt wird: deutsche Bundesstaaten, und folgerweise für fremde: andere Staaten.

Denn es giebt in gewissem Sinne „deutsche Staaten“, welche nicht zum Deutschen Reiche gehören.

3) Bezüglich des § 73 der Verfassung scheint es der Deputation am zweckmäßigsten, daß die von den Voraussetzungen der Qualifikation zum Richteramt handelnden Bestimmungen aus der Verfassung in das Gesetz verwiesen werden und in letzterem die Stelle des als überflüssig zu streichenden § 1 einnehmen, auch der Inhalt des § 2 wesentlich abgekürzt werde. Die verschiedenen §§ würden demnach folgendermaßen zu lauten haben.

I. § 73 der Verfassung.

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Richteramt werden durch Gesetz bestimmt.

II. Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend.

Der jetzige § 1 fällt weg. An Stelle desselben tritt folgender

§ 1.

Wählbar zum rechtsgelehrten Mitgliede eines Gerichtes, welches in der Stadt Bremen seinen Sitz hat, ist jeder Deutsche, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und entweder

- 1) drei Jahre als Rechtsgelehrter in practischer Wirksamkeit gewesen ist und die für die Zulassung als Sachführer bei den Bremischen Gerichten vorgeschriebene Prüfung bestanden hat, oder
- 2) drei Jahre im Bremischen Staate als Rechtsgelehrter in practischer Wirksamkeit gewesen ist und in einem anderen deutschen Bundesstaate die Befähigung erlangt hat, daselbst als ordentlicher rechtsgelehrter Richter angestellt zu werden, oder
- 3) in einem anderen deutschen Bundesstaate die Befähigung erlangt hat, daselbst als ordentliches, rechtsgelehrtes Mitglied eines oberen Gerichtshofes angestellt zu werden, oder
- 4) an einer deutschen Universität die Stelle eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors der Rechte bekleidet oder bekleidet hat.

Wer seine Zahlungen eingestellt hat, ist nur dann wählbar, wenn die Befriedigung seiner Gläubiger zum Vollen erfolgt ist.

Auch ist der, welcher mit einem rechtsgelehrten Mitgliede eines Gerichtes, welches in der Stadt Bremen seinen Sitz hat, in auf- oder absteigender Linie blutsverwandt, oder wer dessen Bruder, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn ist, nicht wählbar.

In den Fällen der Schwägerschaft macht es keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fort dauert oder nicht.

Halbe Geburt wird der vollen gleich geachtet.

Wer nach der Wahl in ein Verwandtschaftsverhältniß tritt, welches seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, ist zur Niederlegung des Amtes nicht verpflichtet.

§ 2.

Die rechtsgelehrten richterlichen Mitglieder der Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, bilden das Richtercollegium.

Zur Begründung dieser Vorschläge wird im Einzelnen Folgendes bemerkt:

Zu I. Die Erfahrung hat gezeigt, daß für die Grundsätze, welche die Voraussetzungen der Richterqualität regeln, nicht eine so dauernde Geltung beansprucht werden kann, daß ihre Aufnahme in eine Verfassungsurkunde sich rechtfertige. Auch ist in Folge der bevorstehenden Reichsgesetze auf dem Gebiete des Processus und der Justizorganisation das Erforderniß erneuter Veränderungen der hier fraglichen Vorschriften in nicht allzuferner Zukunft zu gewärtigen und wird auch fernerhin unsere Gesetzgebung mit den Anforderungen, welche die Reichsgesetzgebung etwa stellen mag, gleichen Schritt zu halten haben, was eine leichtere Unbequemung der ersteren erfordert, als sie mit einer Verfassung vereinbar ist. Es rechtfertigt sich daher die Uebertragung dieser Bestimmungen aus der Verfassung in das Gesetz.

Zu II. Der § 1 des Gesetzes betr. die richterlichen Behörden, wonach „die jetzt bestehenden gerichtlichen Behörden“ bis zu anderweitiger Organisation des Gerichtswesens in ihrer bisherigen Wirksamkeit bleiben sollen, ist aus dem Gesetze von 1849 in das von 1854 herübergenommen und war bestimmt, im Gegensatz zu den vielfachen Abänderungen, welche die Gesetzgebung jener Jahre gegenüber den früheren Zuständen schuf, die Fortdauer der früheren Gerichte in ihren wesentlichen Verhältnissen auszusprechen. Es bedarf einer solchen Betonung jetzt nicht mehr und was die „anderweitige Organisation des Gerichtswesens“ betrifft, so ist sie bezüglich eines wichtigen Theils der Rechtsprechung inzwischen eingetreten. Das Straßengericht, die Anklagekammer, die Schöffengerichte, das Schwurgericht sind neu geschaffen, das Gewerbegericht ist abgeschafft. Daß dabei der § 1 dieses Gesetzes unberührt, oder doch ohne zu stören, hat fortbestehen können, zeigt seine Bedeutungslosigkeit. Ueberdies werden die Reichsgesetze bald weitere Aenderungen des Bestehenden bringen, dessen Rechtsbeständigkeit bis dahin der im § 1 etwa zu suchenden Garantie nicht bedarf, da sie durch andere Gesetze in ausreichendem Maße geboten ist. Der § wird daher besser gestrichen, dagegen an dieser Stelle der bisherige Inhalt des § 73 der Verfassung mit den entsprechenden Aenderungen dem Gesetze eingefügt.

Was diese Aenderungen betrifft, so handelt es sich neben einer Verschmelzung des Verfassungsparagraphen von 1854 und des dazu erlassenen Gesetzes vom 19. November 1872 um die Aufnahme der folgenden zwei Bestimmungen in das Gesetz:

- 1) daß den deutschen Rechtsgelehrten, welche zu irgend einem Zeitpunkt, namentlich vor ihrer Niederlassung in Bremen die Wählbarkeit zum Richter besaßen, diese auch in der Folgezeit erhalten bleibe;
- 2) daß nicht allein die in andern Staaten zur Anstellung in oberen Gerichten befähigten Rechtsgelehrten, sondern alle in einem andern deutschen Staate zur Anstellung als ordentliche Richter befähigten Rechtsgelehrten zu Bremischen Richtern wählbar sein sollen, vorausgesetzt, daß sie drei Jahre lang in Bremen als Rechtsgelehrte in praktischer Wirksamkeit gewesen sind.

Ueber die Zweckmäßigkeit der ersteren Bestimmung kann nicht wohl ein Zweifel obwalten, wie ja denn auch Senat und Bürgerschaft bisher nur darin differirten, daß ersterer annahm, dieser Grundsatz ergebe sich schon jetzt folgerichtig aus dem Gesetze von 1872, so daß es höchstens noch der ausgesprochenen Uebereinstimmung dieser Auslegung von Seiten des Senats und der Bürgerschaft bedürfe,

während die Bürgerschaft einen entsprechenden Zusatz zum Gesetz für nöthig hielt. Es liegt auf der Hand, daß ein Rechtsgelehrter, welcher einmal die Fähigkeit zur Berufung in ein oberes Gericht in einem andern deutschen Staate erworben hat, die daraus sich ergebende Qualifikation zum Bremischen Richteramte nicht um deswillen einbüßen darf, weil er den auswärtigen Dienst verließ, dadurch aber die Wählbarkeit in das auswärtige obere Gericht verlor. Es würde sonst allen von auswärts herberufenen Rechtsgelehrten, die nur nicht zu Richtern berufen sind, der Weg zum Richteramte auch für die Zukunft abgeschnitten sein, es sei denn, daß sie sich noch dem Examen in Lübeck nachträglich unterwerfen, was an sich eine unnütze Formalität ist bei Gelehrten, die die Fähigkeit zu höheren Richterstellen auswärts bereits erworben hatten.

Was aber die zweite Bestimmung angeht, so liegt kein vernünftiger Grund vor, den auswärtigen Prüfungen, wenn sie die Befähigung zu einem ordentlichen Richteramt ertheilen, nicht die gleiche Wirkung beizulegen, wie dem Examen beim Lübecker Oberappellationsgericht, und zwar um so weniger, als in dem größeren Theile Deutschlands außerhalb Bremens erst wiederholte Prüfungen, zwischen denen eine praktische Thätigkeit von größerer oder geringerer Dauer in der Mitte liegt, jene Qualifikation ertheilen, wodurch im Zweifel eine größere Reife des Betreffenden herbeigeführt wird, als sie der Regel nach denjenigen beizulegen, welche das Examen zu Lübeck bestanden haben, indem dieses bekanntlich regelmäßig unmittelbar nach beendetem Universitätsstudium absolviert wird. So wird z. B. in Preußen die Befähigung zum ordentlichen Richteramt erst durch die Absolvierung der sogenannten großen Staatsprüfung erlangt, welcher vorangegangen sein müssen die sogenannte erste Prüfung und sodann eine Vorbereitungszeit von vier Jahren im praktischen Dienste bei Gerichten erster und zweiter Instanz, bei der Staatsanwaltschaft, bei Rechtsanwälten und bei Notaren. (Preuß. Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst vom 6. Mai 1869 § 1, § 6, § 7, § 11).

Zu der demgemäß von der Deputation vorgeschlagenen Fassung des § 1 in seinen vier Alternativen ist nur noch Folgendes zu bemerken: Daß zunächst mit den Bezeichnungen „Deutscher“ und „deutsch“ das Erforderniß der Angehörigkeit zum Deutschen Reiche ausreichend bezeichnet sei, darf nach dem Sprachgebrauche der Reichsgesetze angenommen werden.

Zu 1. Die Fassung entspricht fast wörtlich dem Gesetze vom 19. November 1872.

Zu 2. Es muß die Befähigung erlangt sein, als „ordentlicher“ Richter und als „rechtsgelehrter“ Richter angestellt zu werden. Die Zusätze schienen zweckmäßig, weil commissarisch oder außerordentlicher Weise Rechtsgelehrte auch wohl vor Erfüllung aller Bedingungen zum ordentlichen Richteramt zu richterlichen Functionen berufen werden und weil es Richter giebt, welche überall nicht Rechtsgelehrte zu sein brauchen.

Zu 3. Der Satz schließt sich im Wesentlichen an das Gesetz vom 19. November 1872 an, nur sind dem Obigen entsprechend die Worte „befähigt ist“ durch eine andere Wendung ersetzt.

Der Ausdruck „erlangt hat“ in 2 und 3 wird der Auslegung nicht entgegen können, als wenn der zu Wählende auch noch zur Zeit die fragliche Eigenschaft besitzen müsse, ist vielmehr dahin zu verstehen, daß diese Eigenschaft nur überhaupt einmal erworben sein muß.

Zu 4. Der Fassung von 1872 sind nur hinzugefügt die Worte „beleidet hat“, was einer weiteren Rechtfertigung nicht bedürfen wird.

Bei Annahme des § 1 in der vorgeschlagenen Fassung würde im § 2 bezüglich der Worte: „bei diesen Behörden“ eine redactionelle Aenderung vorzunehmen sein. Allein auch im Uebrigen empfiehlt sich eine Abänderung dieses Paragraphen. Die Bezugnahme auf die vor 1849 von Mitgliedern des Senats ausgeübten richterlichen Functionen erscheint veraltet, nachdem inzwischen ein Vierteljahrhundert verflossen ist und auf Grund der bestehenden Gesetze es zweifellos feststeht, daß die richterlichen Functionen bei den Bremischen Gerichten von den dazu erwählten Mitgliedern des Richtercollegiums wahrgenommen werden. Daß

diese Geschäfte früher einmal von Senatsmitgliedern wahrgenommen wurden, was jetzt durch die Verfassung ausgeschlossen ist, hat nur noch ein historisches Interesse. Eine Charakterisirung aber dessen, was unter einem in der Stadt Bremen bestehenden Gerichte zu verstehen sei, ist nicht sowohl jenem historischen Rückblick als vielmehr der Natur der Sache und den verschiedenen Prozeßgesetzen, insbesondere der Gerichtsordnung, der Handelsgerichts- und der Strasprozeßordnung zu entnehmen.

Es wird daher genügen lediglich auszusprechen, daß die Mitglieder der in der Stadt Bremen bestehenden Gerichte ein Richtercollegium bilden. Welches diese Gerichte seien, muß sich aus anderweitigen Gesetzen ergeben. Der Zweck dieses Gesetzes ist es nicht, die Grundlage der Gerichtsorganisation festzustellen.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) Dr. Herm. Adami.

2. Nachbewilligung für die Gassenreinigung.

Indem der Senat den beifolgenden Bericht der Deputation für die Gassenreinigung der Bürgerschaft zur Erklärung mittheilt, giebt er bei der Geringfügigkeit der beantragten Nachbewilligung anheim, von vorgängiger Begutachtung des Antrags durch die Finanzdeputation abzusehen, und ist seinerseits sowohl mit der Nachbewilligung von M. 890, als auch mit der im Bericht bezeichneten Ueberschreitung einzelner Positionen des Specialbudgets innerhalb der Grenzen des Gesamttats einverstanden.

Bericht der Deputation für die Gassenreinigung. (Eingereicht am 4. Januar 1875.) Anlage.

Unter Bezugnahme auf das pro 1874 von ihr eingereichte Specialbudget No. 49 sieht sich die Deputation in der Nothwendigkeit, eine Nachbewilligung zum Belauf von M. 890 beantragen zu müssen. Gleichzeitig benutzt sie diese Gelegenheit, um die nachträgliche Genehmigung der für sie unvermeidlich gewordenen Ueberschreitung der Specialpositionen 1 und 4 des gedachten Budgets zum Belauf von circa M. 6100 und circa M. 450 innerhalb des Gesamtfonds nachzusuchen.

Für beides, die erforderlich werdende Nachbewilligung und jene Ueberschreitung der beiden Einzelansätze liegt die Ursache in dem Umstande, daß während einiger Monate des letzten Winters und Frühjahrs für die Gegend des Stephani- und Doventhors die nicht vorherzusehende Einrichtung von zwei Extracolonnen der Straßenfeger unumgänglich geworden ist.

(gez.) Tetens. (gez.) H. Schaffert.

3. Nachlaß von Anna Marie Margarethe Dreier.

Am 26. Januar 1870 starb zu Bremerhaven die unverehelichte Anna Marie Margarethe Dreier. Da bekannte Erben derselben nicht vorhanden waren, wurde über deren Nachlaß daselbst ein gerichtliches Nachlaßverfahren eröffnet, in Folge dessen und da sich auch in diesem legitimirte Erben nicht meldeten, der nach Berichtigung der Nachlaßschulden verbliebene und demnach dem Staate zukommende Ueberschuß im Betrage von L'dor 452.64 am 15. April 1872 an die Generalcasse ausgezahlt ist. Wie glaubhaft nachgewiesen ist, hat die Verstorbene an ihrem Todestage unter Beistand des Obergerichtsadvokats Dr. Hartlaub letztwillige Verfügungen getroffen, das dieselben enthaltende Schriftstück eigenhändig unterschrieben und ihren genannten Anwalt beauftragt, sofort die Solemnisirung des Testaments zu veranlassen. Die diesbezüglich erforderlichen Schritte sind auch geschehen, indeß, da von den drei Beamten der eine krank war, der andere nach Bremen zur Bürgerschaftsversammlung sich begeben hatte und in Folge dessen der allein noch disponible Beamte wegen dringender Amtsgeschäfte nicht alsbald die Amtsstube verlassen konnte, ist die Solemnisirung des Testaments durch den am Abend des genannten Tages erfolgten Tod der Erblasserin vereitelt. Wäre das erwähnte Schriftstück solemnisirt, so würde ein rechtsgültiges Testament der Erblasserin vorgelegen haben. Dieses Testament enthält außer der Erbeinsetzung eine

Reihe von Vermächtnissen an Geldern und Mobilien. Eine der mit einem Vermächtniß von $\text{Rp} 50$ bedachten Legatarien hat nun gestützt auf die erwähnten Vorgänge sich an den Senat gewandt mit der Bitte, nachträglich die Auszahlung des Vermächtnisses zu veranlassen. Der Senat ist der Ansicht, daß aus den offenbar vorliegenden Billigkeitsgründen dem Gesuch thunlichst entsprochen werde, dann aber auch, soweit nach Abzug der Erbschaftsabgabe die Bereicherung der Staatskasse reicht, auch die übrigen Legatarien und eventuell die testamentarischen Erben Auszahlungen erhalten sollten. Die im § 279 der Verordnung für Debit- und Nachlassachen den sämigen Intestaterben für die nachträgliche Anmeldung ihrer Ansprüche gesetzte dreijährige Frist, vom Edictaltermin an gerechnet, ist abgelaufen. Die Erbschaftsabgabe würde im vorliegenden Erbsfall acht Procent von $\text{Ld'or} \text{Rp} 452.64 = \text{Rp} 36.17$ betragen haben. Die in Frage stehende Bereicherung der Staatskasse beläuft sich daher auf $\text{Ld'or} \text{Rp} 416.47 = \text{M. 1383.88}$. Da inzwischen namentlich von den zahlreichen Legatarien Berechtigte verstorben oder verschollen sein können, da ferner der Werth verschiedener legirter im Nachlaßverfahren veräußerter Mobilien nur annähernd ermittelt werden kann, so wird nur eine Vertheilung des Nachlaßüberschusses nach Grundsätzen der Billigkeit, nicht des strengen Rechtes, eintreten können, wenn nicht die größten Weiterungen entstehen sollen. Es empfiehlt sich daher, das Amt Bremerhaven zu beauftragen nach Anhörung der Betheiligten, soweit solche thunlich, einen Vertheilungsplan nach billigem Ermessen aufzustellen und, wenn derselbe staatsseitig bestätigt ist, die Auszahlung vorzunehmen. Der Senat ersucht hiernach die Bürgererschaft sich mit ihm zu dem Beschlusse zu vereinigen, daß der Betrag von M. 1383.88 zu einer Verwendung in obenerwähnter Weise zur Verfügung zu stellen sei.
